

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

gültig ab 01.02.2015

1. Verwendung der Elektrizität

Die Elektrizität wird nur für eigene Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Meerane zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2. Ablesung

(zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und dem Tag der Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung, Abschlagszahlung

(zu § 12 StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich kostenfrei in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken Meerane notwendig, welche spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen ist. Für jede zusätzliche Abrechnung wird ein Entgelt von 14,28 € brutto (12,00 € netto) berechnet.

4. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von den Stadtwerken Meerane benanntes Konto ein.

5. Zahlungsverzug / Mahnung

(zu § 17 Abs. 2 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung oder eines fälligen Abschlags ein Mahnentgelt von 5,00 € berechnet (umsatzsteuerfrei).

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.